

Satzung

über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) und der §§ 22, 23 und 24 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner 23. Tagung am 29.08.1996 die folgende Satzung über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla beschlossen.

§ 1

Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla

- (1) Die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt bzw. übertragen bekommt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgabenzuweisung

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla sind dem Hauptamt, Büro für Statistik und Wahlen, zugewiesen.
- (2) Im Rahmen der Kommunalstatistik hat das Büro für Statistik und Wahlen folgende Aufgaben:
 1. eigenständige Statistiken sowie Auftragsstatistiken aller Art
 2. Mitwirkung bei Statistiken sowie Erhebungen in anderen Aufgabengruppen
 3. Auswertung statistischer Erhebungen im eigenen Wirkungskreis einschließlich graphischer Darstellungen
 4. Volks- und andere allgemeine Zählungen
 5. Aufgaben der Wahlbehörde der Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags- und Kommunalwahlen sowie deren Repräsentationsstatistiken

§ 3 Geheimhaltung und Zweckbindung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla gemacht oder zu diesem Zweck an das Büro für Statistik und Wahlen übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten. Sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt. Statistische Einzelangaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Verarbeitung im sonstigen Verwaltungsvollzug oder der Personalverwaltung ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die §§ 17 und 18 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.1992 entsprechend.

§ 4 Abschottung

- (1) Die Räume des Büros für Statistik und Wahlen, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt und bearbeitet werden, sind räumlich und organisatorisch gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Diese Räume dürfen nur von Mitarbeitern des Büros für Statistik und Wahlen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (2) Die im Büro für Statistik und Wahlen mit den Aufgaben der Kommunalstatistik betrauten Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. Oktober 1991 und § 17 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21. Juli 1992 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Büro für Statistik und Wahlen der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, daß sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
 2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.

3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesonderten Verschluss zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.

Die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes bezüglich Verfahrensfreigabe (§ 34 Abs. 2), Anlagen- und Verfahrensverzeichnis (§ 10) und des Datenschutzregisters (§ 12 in Verbindung mit der Datenschutzregisterverordnung) bleiben unberührt.

- (4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das Büro für Statistik und Wahlen Computertechnik ein.
Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla werden die Dienstleistungen des Landesrechenzentrum Erfurt (TLRZ) in Anspruch genommen. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Grundsätze:
 1. Im TLRZ sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.
 2. Mitarbeiter des TLRZ, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla haben können, sind entsprechend § 4 (2) dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.
 3. Nur einzelne autorisierte Personen dürfen Zugang zu maschinenlesbaren Datenträgern mit geschützten Daten haben.
- (5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Kommunalstatistik getrennt wahrzunehmen.
- (6) Der Leiter des Büros für Statistik und Wahlen hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen und zu sichern.

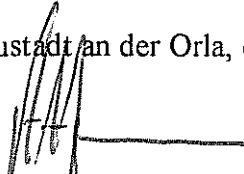
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Stadt Neustadt an der Orla vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, die vorstehende Satzung sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neustadt an der Orla, den 11. Oktober 1996


A. Hoffmann
Bürgermeister



beschlossen am: 29. August 1996
veröffentlicht am: 1. November 1996